

Pauschaldeklaration, Bedingungen und Besondere Vereinbarungen für die Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung von gewerblich genutzten Gebäuden (Gebäudeversicherung 2011) – Fassung Juli 2011

A. Pauschaldeklaration

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

I. Versichert sind

Gebäude (einschl. Fundamente, Grund- und Kellermauern).....
 Vorsorgeversicherung für Wertsteigerung sowie für Um- und Anbauten.....

gemäß Versicherungsschein/ Nachtrag	
---	--

II. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für Gebäude gemäß Nr. I ist, errechnet aus der Versicherungssumme*, begrenzt für Schäden

auf	höchstens
-----	-----------

in der Feuerversicherung

1. durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung (Klausel 3108) 100 % –
2. infolge von Überspannung durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden (Klausel 3111b (98); Selbstbehalt 250 EUR je Schaden) 100 % 100.000 EUR
3. infolge von Nutzwärme durch Feuer (Klausel G026) 100 % –
4. infolge von Explosion durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Klausel G044) 100 % –

in der Leitungswasserversicherung

5. durch Leitungswasser aus Sprinkleranlagen (Klausel 5101) einschl. sonstiger Bruchschäden an Rohren aus Sprinkleranlagen (Klausel 5107) 100 % –
6. durch Leitungswasser aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen (Klausel 5105) 100 % –
7. durch Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes einschl. Frost- und Bruchschäden (Klausel G046) 100 % –
8. durch Wasser aus Aquarien oder Wasserbetten (Klausel G043) 100 % –

in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

9. an Gebäuden infolge Einbruchdiebstahl durch unbefugte Dritte (Klausel G002 (99)) 100 % 5.000.000 EUR

III. Zusätzliche Einschlüsse

Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert (Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme* nach Nr. I)

bis	höchstens
-----	-----------

in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten
2. Aufräum-, Abbruch-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen (Klausel 1101)
3. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenz-Versicherung; Klausel 1301)
4. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen (Klausel 2302)
5. Grundstücksbestandteile (ohne Pflanzen), und zwar: Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen, Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen, Überdachungen und Pergolen
6. Mehrkosten durch Technologiefortschritt (Klausel 1304)
7. Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens
8. Sachverständigenkosten bis 100 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (Klausel 1302)
9. Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Klausel 3301b)
- Nr. III. 1 bis 9 insgesamt in einer Position 100 % 5.000.000 EUR
10. Hotelkosten für Gebäudeinhaber mit selbst genutzter Wohnung; max. 100 EUR je Tag, max. 100 Tage (Klausel G050) 10.000 EUR
11. Mietausfall bis zu 12 Monate (Klausel G051) 10 % 100.000 EUR

in der Feuer- und Sturmversicherung

12. Aufwendungen für das Entfernen durch Blitzschlag oder durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück (Klausel G053) 10.000 EUR

in der Leitungswasserversicherung

13. Schäden durch Rohrbruch oder Frost (Klausel 5201) an:
 - a) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen 5.000 EUR
 - b) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist 5.000 EUR
14. Aufwendungen für Mehrverbrauch von Leitungswasser durch das Wasserversorgungsunternehmen (Klausel G020) 50.000 EUR
15. Aufwendungen für den Austausch von Armaturen infolge Rohrbruch (Klausel G055) 5.000 EUR

	bis	höchstens
in der Sturmversicherung		
16. Laden- und Schaufensterscheiben, künstlerisch bearbeitete Scheiben, Kirchenfenster, Mehrscheiben-Isolierverglasungen, Sicherheitsglasscheiben, Blei- und Messingverglasungen, Glasbausteine, Profilbaugläser, Dachverglasungen sowie alle Glas- und Kunststoffscheiben von mehr als vier Quadratmetern Einzelgröße, ferner die Rahmen und Profile aller genannten Verglasungen und der Kunststoffscheiben.....		10.000 EUR
17. an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände		10.000 EUR
IV. Sonstige Erweiterungen		
Zusätzlich gilt vereinbart (Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme* nach Nr. I)		
in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung		
1. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls (Klausel G052).....	10 %	25.000 EUR
V. Feuer-Rohbauversicherung		
Nachstehende Versicherung gilt vereinbart, soweit eine Versicherungssumme hierfür besonders vereinbart ist.		
in der Feuerversicherung		
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude (der Rohbau) und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung – jedoch längstens für 12 Monate beitragsfrei – gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.		
	gemäß Versicherungsschein/ Nachtrag	

B. Bedingungen und Besondere Vereinbarungen

Für den Umfang der Versicherung gelten die nachstehend genannten Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen – sofern die betreffende Versicherung und jeweilige Gefahr vereinbart gilt:

I. Bedingungen

zur Feuerversicherung

1. Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) – Fassung Januar 2008..... 40100

zur Leitungswasserversicherung

2. Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 87) – Fassung Januar 2008..... 60300

zur Sturmversicherung

3. Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87) – Fassung Januar 2008..... 40400

zur Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

4. Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung (SGIN 93) – Fassung Januar 2008..... 401051

für Versicherung landwirtschaftlicher Gebäude

5. Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (LZB 87) 40102

zur Sturmversicherung – wenn Elementarschäden vereinbart –

6. Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2003) – Fassung Januar 2008 401062

II. Besondere Vereinbarungen

zur Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

1. Klauseln gemäß Abschnitt D

C. Hinweise

I. bei Versicherung zum gleitenden Neuwert – sofern zutreffend

Der Jahres- und Folgebeitrag ist veränderlich. Der Beitrag für die Versicherungssumme 1914 (Grundbeitrag) wird mit dem zu Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode gültigen gleitenden Neuwertfaktor multipliziert. Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des § 3 SGIN 93 – Fassung Januar 2008.

II. bei Versicherung zum Neuwert nach der Wertzuschlagsklausel – sofern zutreffend

Der Jahres- und Folgebeitrag ist veränderlich. Die Versicherungssumme der vereinbarten Preisbasis (Grundsumme) wird um den zu Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode gültigen Wertzuschlag erhöht. Aus der sich so ergebenden neuen Versicherungssumme für das laufende Versicherungsjahr wird auf Basis des vereinbarten Prämienatzes die neue Jahresprämie gebildet. Der Wertzuschlag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe der Klausel 1707 oder 1708 (je nach Vereinbarung).

* bei Versicherung zum gleitenden Neuwert wird die Versicherungssumme 1914 hilfsweise mit dem zum jeweiligen Beginn der Versicherungsperiode gültigen gleitenden Neuwertfaktor multipliziert

D. Klauseln

Nachstehende Klauseln gelten nur, wenn die entsprechende Gefahr versichert ist.

Sofern für die jeweilige Gefahr auch die Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen wurde, gelten die vereinbarten Klauseln auch für diese Versicherung.

Klausel für die Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

1101 Schäden durch radioaktive Isotope

1. In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Das gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
2. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Absatz 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

1301 Preisdifferenz-Versicherung

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

1302 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

1304 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung der versicherten oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritt nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sachen in Art und Güte möglichst nahe kommt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
5. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologie-

fortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

1703 Vorsorgeversicherungssumme

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

1714 Selbstbehalt bei ungekürzter Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

1803 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

1901 Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

2302 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt. Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung nach Klausel 1301 bzw. § 9 Nr. 3 ABDS vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Klausel 1301 bzw. Satz 3 des § 9 Nr. 3 ABDS wird insoweit abgeändert.

6. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
7. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
8. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

3301b Kosten für Dekontamination von Erdreich

1. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - a) Erdreich von eigenen und gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.
6. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, gilt die dafür vereinbarte Versicherungssumme gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigung.
7. Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 3 Nr. 3 a AFB 87, AWB 87, AStB 87 Fassung 2008.

G002 (99) Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte zu den AFB 87, AWB 87 und AStB 87

1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgitter eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1 a in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Bestehen mehrere Verträge mit derselben Vereinbarung, ist der vereinbarte Betrag die Höchstentschädigung aller Verträge für das Schadeneignis.
5. Nicht versichert sind Kosten, soweit dafür aus einer bestehenden speziellen Versicherung bzw. ehemaligen Monopolversicherung Entschädigung erlangt werden kann.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diese Vereinbarung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

G050 Hotelkosten für Gebäudeinhaber (selbst genutzte Wohnung)

1. Der Versicherer ersetzt Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn der Gebäudeinhaber als Nutzer einer Wohnung im versicherten Gebäude diese Wohnung aufgrund eines Versicherungsfalles nicht nutzen kann.
2. Eine Wohnung ist nicht nutzbar im Sinne von Nr. 1, wenn diese unbewohnbar ist oder die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren gebliebenen Teil nicht zumutbar ist.
3. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.
4. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Dauer und die vereinbarte Entschädigungsgrenze pro Tag begrenzt.

G051 Mietausfall

1. Gegenstand der Deckung
Soweit dies vereinbart ist, ist der Mietausfallschaden der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens (siehe § 1 der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen) innerhalb der Haftzeit bis zu dem vereinbarten Betrag versichert.
Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Gefahr am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort). Dies gilt nicht für einen vereinbarten Versicherungsschutz in der Feuerversicherung.
2. Mietausfallschaden
Der Mietausfallschaden besteht aus
 - a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
 - b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
 - c) etwaig fortlaufenden Nebenkosten.
Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.
3. Haftzeit
 - a) Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen werden berücksichtigt.
 - b) Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten.
 - c) Mietausfall nach a und b wird höchstens für die Dauer von zwölf Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Haftzeit).
4. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.

G052 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. Die Bestimmungen über die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt der
 - a) vereinbarte Prozentsatz 10 Prozent;
 - b) vereinbarte Betrag 25.000 EUR.
2. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko;
 - b) für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - c) für die selbstständige Außenversicherung.

Klauseln für die Feuer- und Sturmversicherung

G053 Aufräumungskosten für Bäume

1. Der Versicherer ersetzt bis zu dem vereinbarten Betrag die Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen, die auf dem Versicherungsgrundstück durch Blitzschlag gemäß § 1 Nr. 3 AFB 87 oder durch Sturm gemäß § 1 Nr. 2 AStB 87 umgestürzt wurden.
2. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Klauseln für die Feuerversicherung

3108 Unbemannte Flugkörper

Abweichend von § 1 Nr. 1 d AFB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

3111b (98) Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von § 1 AFB 87 bzw. § 1 ABDS ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
2. Der erweiterte Versicherungsschutz gilt nicht für Sachen, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung beansprucht werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

G026 Schäden durch Nutzwärme

Abweichend von § 1 Nr. 5 a AFB 87 bzw. § 1 Nr. 5 a ABDS sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

G044 Schäden durch Blindgänger

Abweichend von § 1 Nr. 7 AFB 87 bzw. § 7 Nr. 2 ABDS ersetzt der Versicherer auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

Regressverzicht

Unser Versicherungsnehmer ist dem „Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen“ beigetreten. Demnach werden wir unseren Regressanspruch bei übergegangenen Schadenersatzansprüchen unter den im Abkommen vereinbarten Voraussetzungen und der im Abkommen vereinbarten Höhe nicht geltend machen.

Klauseln für die Leitungswasserversicherung

5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinklern

1. Abweichend von § 1 Nr. 5 c AWB 87 bzw. § 3 Nr. 4 b ABDS leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus Sprinklern bestimmungswidrig austritt.

2. Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage verursacht werden. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen sowie sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
3. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Sprinkleranlage unverzüglich durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder eine andere Stelle abnehmen oder revidieren zu lassen, falls dies nicht innerhalb der letzten sechs Monate vor Vertragsschluss oder vor Abschluss dieser Vereinbarung bereits geschehen ist;
 - b) die gesamte Anlage auf eigene Kosten halbjährlich durch die in a) genannte Prüfstelle prüfen zu lassen;
 - c) Mängel, die bei Prüfungen gemäß a) oder b) festgestellt worden sind, durch eine anerkannte Installationsfirma beseitigen zu lassen und dem Versicherer hierüber ein schriftliches Zeugnis zu übersenden.
4. Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Bestimmungen von Nr. 3 ergeben sich aus §§ 6 und 7 AWB 87 bzw. §§ 13 und 14 ABDS.

5105 Erweiterte Leitungswasserversicherung

Abweichend von § 1 Nr. 2 b AWB 87 bzw. § 3 Nr. 2 ABDS gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

5106 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

1. Als Leitungswasser im Sinne von § 1 Nr. 1 AWB 87 bzw. § 3 Nr. 1 ABDS gelten auch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. Bei der Versicherung von Gebäuden sind auch versichert
 - a) innerhalb versicherter Gebäude
 - aa) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen;
 - bb) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen;
 - b) außerhalb versicherter Gebäude Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

5107 Sonstige Bruchschäden an Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen

Abweichend von § 1 Nr. 3 a Ziffer aa AWB 87 sind auch Rohre von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen versichert.

5201 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen

Soweit dies vereinbart ist, sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren mitversichert,

1. die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen;
2. die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.

G020 Rechnungsstellung für Mehrverbrauch von Leitungswasser

1. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 1 Nr. 3 a, aa AWB 87 bzw. § 3 Nr. 2 a ABDS Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

G043 Wasseraustritt aus Aquarien oder Wasserbetten

Abweichend von § 1 Nr. 2 b AWB 87 bzw. § 3 Nr. 2 b ABDS gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien oder Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

G046 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. Soweit dies vereinbart ist, gilt als Leitungswasser im Sinne von § 1 Nr. 1 AWB 87 bzw. § 3 Nr. 1 ABDS auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Soweit dies vereinbart ist, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

G055 Aufwendungen für den Austausch von Armaturen

Der Versicherer ersetzt bis zu dem vereinbarten Betrag, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die Aufwendungen für den Austausch von Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern (Armaturen), der infolge eines Versicherungsfalles nach § 1 Nr. 3 AWB 87 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig wird. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Klauseln für die Sturmversicherung

6101 Schäden durch Hagel

1. Wenn dies besonders vereinbart ist, erstreckt sich die Sturmversicherung auch auf Schäden durch Hagel. In diesem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 AStB 87 nicht gegeben zu sein.
2. § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AStB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4 c AStB 87 für den Versicherungsschutz, dass die Öffnung durch Hagel entstanden ist.

G005E Streichung des bedingungsgemäßen Selbstbehaltes (EURO)

Abweichend von § 12 Nr. 2 AStB 87 gilt der darin genannte Selbstbehalt von 100 EUR gestrichen.